

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. Herrn Josef Pfeiffer, 3925 Perwolfs Nr.7
2. Frau Edeltraud Pfeiffer, 3925 Perwolfs Nr.7

Beilagen

9-N-9452/1

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
03.02.1995

Betrifft

Granitfelsgruppe auf Parz.Nr.411, KG.Perwolfs, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die auf der Parz.Nr.411, KG.Perwolfs, befindliche Felsgruppe zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird die gesamte Fläche der Parz.411, KG.Perwolfs, das ist das lockere Feldgehölz mit den Felsen, mit dem darauf befindlichen Grasflächen, Baum- und Strauchbestand innerhalb der Feldparzelle 412, als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden wie folgt gestattet:

Zugelassene Nutzung:

- Auf der Felsgruppe selbst: keine, ausgenommen einzelstammweise Entnahme von Bäumen.
- Mitgeschützte Umgebung: normale Gras- bzw. Holznutzung, auch periodische Abstockung der Sträucher ringsum, jedoch keine Niveauänderungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Materialgewinnung sowie keine Änderung der bisherigen Kulturform.
Folgende sichernde Maßnahme wird Ihnen aufgetragen:
(Die Sträucher am Fuß der Felsgruppe, insbesondere die Haselnüsse, sind periodisch und wiederkehrend abzustocken).

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1, 2, 5 und 6 und § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Weiters kann gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales auftragen.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV, 3500 Krems/Donau hat eine eingehende Sachverhaltsfeststellung durchgeführt und wie folgt Befund und Gutachten erstellt (Schreiben vom 29. September 1994):

Befund:

Etwa 600 m östlich der Abzweigung von der Bundesstraße 119 und ca. 200 m westlich der Ortschaft Perwolfs liegt unmittelbar südlich des Güterweges nach Perwolfs an einem flachen nach Süden ansteigenden Hang mit Feldland eine mächtige Felsgruppe aus Granitblöcken.

Laut Katasterplan liegt diese Gruppe auf Parz. 411, KG Perwolfs, als Wald bezeichnet, als Insel innerhalb der Feldparzelle 412.

Die Felsgruppe bedeckt dabei eine Fläche von ca. 25 m Länge (Nord-Süd) und ca. 15 m Breite (Ost-West), ringsum schließen noch flachere Flächen bis zum Rand des Feldlandes an, die zum Teil mit Gras, Haselnußsträuchern und vereinzelt Bäumen (größtenteils Birken und etwas Fichten) bestanden ist. In westlicher Richtung greift diese Fläche etwas über die Felsgruppe aus.

Knapp südlich des leicht ansteigenden Feldhanges findet sich eine schwach ausgeprägte Kuppe, die mit Wald bestanden ist. Nördlich der Felsgruppe sowie des Güterweges sinkt das Gelände in nördlicher Richtung in einer flachen und weiten Mulde ab. Durch diese topografischen Verhältnisse ist die Felsgruppe im Umgebungsreich relativ dominant.

Die Felsgruppe besteht aus einigen sehr großen Blöcken, die zum Teil durch lotrechte Klüfte aufgespalten sind und Höhen bis zu 5 m erreichen, nach Süden mit dem hier ansteigenden Feldhang allerdings niedriger werden. Die Felsgruppe ist auch teilweise horizontal geschichtet (besonders im Mittel- und Südteil), wodurch einige bekrönende Blöcke aufgesetzt erscheinen. Im Mittelteil entsteht dabei durch einen horizontal gelagerten Block oberhalb von kleinen, seitlichen Blöcken ein tischartiges Gebilde, das ein großes, durchkriechbares Felsenfenster bilden.

Gutachten:

Die Felsengruppe ist durch ihre Dimension (Grundfläche und Höhe) sowie durch ihren besonderen Aufbau (mächtige, durch Klüfte aufgespaltene Blöcke) und die tischartige Bekrönung mit dem Felsenfenster optisch sehr auffällig und eindrucksvoll.

Durch ihre Lage in der Landschaft und ihre Größe ist die Felsgruppe weithin einsehbar und ziemlich dominant. In dieser durch zahlreiche Felssprengungen und Räumungen schon über weite Bereiche ziemlich ausgeräumten Landschaft stellt sie damit ein ganz wesentlich gestaltendes und bestimmendes Element des Landschaftsbildes dar. Die Entfernung, Zerstörung oder auch nur tiefgreifende Störung dieser Felsengruppe würde unvermeidlich zu einer fühlbaren Verarmungen des Landschaftsbildes führen.

Die Kriterien für die Erklärung zum Naturdenkmal sind daher nach Ansicht des unterfertigten Sachverständigen klar gegeben.

Eine Unterschutzstellung bezweckt dabei folgende Schutzabsicht:

Ungestörte und unzerstörte Erhaltung der Felsgruppe auf Parz. 411, KG Perwolfs.

Das Erscheinungsbild sowie die mögliche Erhaltung der Felsgruppe wird ganz wesentlich durch den engeren Umgebungsbereich mitbestimmt, es wird daher beantragt, folgende mitgeschützte Umgebung vorzusehen:

Gesamte Fläche der Parz. 411, das ist das lockere Feldgehölz mit den Felsen, mit darauf befindlichen Grasflächen, Baum- und Strauchbestand innerhalb der Feldparzelle 412.

Es ergibt sich dabei folgende zugelassene Nutzung:

- a) Auf der Felsgruppe selbst: keine, ausgenommen einzelstammweise Entnahme von Bäumen.
- b) Mitgeschützte Umgebung: normale Gras- bzw. Holznutzung, auch periodische Abstockung der Sträucher ringsum, jedoch keine

Niveauänderungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Materialgewinnung sowie keine Änderung der bisherigen Kulturform. (Die periodische und wiederkehrende Abstockung der Sträucher am Fuß der Felsgruppe, insbesondere Haselnüsse, erscheint nicht nur zulässig sondern sogar wichtig, da hiedurch die ansonsten völlig verwachsene Felsgruppe immer wieder freigestellt wird.)

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Marktgemeinde Altmelon und der Nö Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 20.12.1994 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Sie und die Marktgemeinde Altmelon haben dazu keine Stellungnahme abgegeben.

Von der Nö Umweltschutzbehörde wird die Unterschutzstellung der Granitfelsgruppe im Sinne des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz begrüßt.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist sohin, daß dieses eine **besondere Bedeutung** hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das gewöhnliche wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß sohin eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem ist das Gutachten des Amtssachverständigen zu messen.

Wird nun an das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz dieser dargelegte Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß der Nachweis der außergewöhnlichen Schutzwürdigkeit des verfahrensgegenständlichen Naturgebildes erbracht werden konnte, da der Amtssachverständige die **besondere Bedeutung** des in Rede stehenden Naturgebildes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in seinem Gutachten schlüssig nachgewiesen hat.

Es bestand somit kein Grund die sachliche Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens durch die Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, sodaß spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung unter Festsetzung der notwendigen Eingriffsverbote und der vertretbaren Ausnahmen auszusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweise

Über die Möglichkeit einer Entschädigung besagt § 18 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes folgendes:

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, dem Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Anspruch der Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der

Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5).

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Altmelon, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hanning


Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9452/1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 11. April 1995
Für den Bezirkshauptmann




(Dr. Haselsteiner)